Repetitorium Familien- und Erbrecht Vorlesung am 14.06.2012

Allgemeine Ehewirkungen (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet: http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701

Familien- und Erbrecht (2)

Ehelicher Unterhalt

- §§ 1360, 1360a und 1360b: Unterhalt während des ehelichen Zusammenlebens.
 - § 1360 S. 2 BGB: Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Arbeit im Haushalt.
- §§ 1361, 1361a und 1361b: Unterhalt (und verwandte Fragen) bei Getrenntleben.

Familien- und Erbrecht (2)

Fall (vgl. BGHZ 104, 113)

F und M sind kinderlos verheiratet und teilen sich die Haushaltsarbeit. F wird bei einem von Τ verschuldeten Verkehrsunfall getötet. M verlangt von Ersatz für die Arbeitsleistungen seiner Frau im Haushalt in Form einer monatlichen Rente.

Familien- und Erbrecht (2)

Lösung

- Anspruch des M aus §§ 844 Abs. 2, § 823 Abs. 1 BGB.

 Tarbestand des § 823 Abs. 1: +

 Rechtfolge: Ersatz für die M entgehenden Unterhaltsleistungen.

 Das Maß der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich gemäß § 1356 Abs. 1 S. 1 BGB aus der Absprache von M und F.

 Problem: Gleichzeitig entfällt die Unterhaltspflicht des M -->

 Vortellsausgleichung?

 Aber: Die, Rationalisierungseffekte* des gemeinsamen Haushaltes entfallen.

 Das auszugleichende befrät, bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Arbeitsaufwand, den der Haushalt nunmehr erfordert, und dem Arbeitsaufwand, den der M. schon zu Lübzeichen der Ehrfaru in Arbeitsaufwanis mit hr zu erbringen hatte .
- Bei bloßer Verletzung der F eigener Anspruch der F aus §§ 823 Abs. 1, 842, 843 BGB.
 - Vgl. BGH, NJW 1974, 41, 42. Zu berechnen nach den Kosten einer Haushaltshilfskraft, vgl. BGH, NJW-RR 1990, 34
- Bei Alleinstehenden: Haushaltsführungsschaden nach § 843 Abs. 1 2. HS BGB Vermehrung der Bedürfnisse).
- Problem: Ersatz des Haushaltsführungsschadens auch bei nichtehelichen Lehensgemeinschaften?

Familien- und Erbrecht (2)

Fall (BGH, NJW 2004, 2450)

eine gegen Μ titulierte Forderung über 4500 €. М ist arbeitslos und wird von seiner Frau F will unterhalten. G "Taschengeldanspruch" des M gegen F pfänden.

Familien- und Erbrecht (2)

Lösung

- Taschengeldanspruch des M gegen F:
 - Aus §§ 1360, 1360a ergibt sich ein Taschengeldanspruch des haushaltsführenden Ehegatten iHv 5% bis 7% des Nettoeinkommens, sofern dieses nicht schon durch die Erfüllung der Grundbedürfnisse aufgebraucht wird.
- · Pfändbarkeit:
 - Nach § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO grds. nicht.
 - Aber: Pfändungsmöglichkeit nach § 850b Abs. 2 ZPO bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.
 - Dann: Pfändbarkeit von 7/10 des Taschengeldes nach § 850c Abs. 2 ZPO.

Sommer 2012

Familien- und Erbrecht (2)

Die Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen nach §§ 1362 BGB und 739 ZPO

- Die Pfändung einer Sache im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfordert

 - nach §§ 808, 809 ZPO, dass der Gegenstand im (Allein-) Gewahrsam des Titelschuldners ist.
 aufgrund von § 771 ZPO, dass die Sache im Eigentum des Titelschuldners steht.
- Über beide Erfordernisse helfen §§ 1362 BGB und § 739 ZPO hinweg.
 - § 1302 Eigentumsvermutung.

Widerlegbare

739 ZPO: § 739 ZPO: Gewahrsamsvermutung.

Unwiderlegbare

М

und

gerichteten

F unternehmen?

Sommer 2012

Familien- und Erbrecht (2)

Fall (BGH, NJW 2007, 992)

Lebensgemeinschaft zusammen. M ist Halter

eines PKW, den M und F gemeinsam benutzen. Wem das Auto gehört, lässt sich nicht aufklären. Aufgrund eines gegen M **Titels**

Gerichtsvollzieher den PKW. F erklärt, der PKW stehe in ihrem Miteigentum. Was kann

in

nichtehelicher

leben

pfändet

Familien- und Erbrecht (2)

Lösung

- Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO:
 - Miteigentumsrecht der F ist ein "die Veräußerung hinderndes Recht".
 - Nach § 1006 BGB wird Miteigentum der F vermutet.
 - Aber: § 1006 BGB wird möglicherweise durch § 1362 BGB verdrängt, wenn § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften analog anzuwenden ist.
 - BGH: Nein. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke.
 - → Klage hat Erfolg.
- → Alternative: Erinnerung nach § 766 ZPO wegen Verstoß gegen § 809 ZPO.

Repetitorium Familien- und Erbrecht Vorlesung am 15.06.2012

Eheliches Güterrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701